

## **TeleTrust-interner Workshop**

**München, 15./16.06.2016**

# **Impulsvortrag Datenschutz**

**RA Dr. iur. Jan K. Köcher**

**DFN-CERT Services GmbH**

# IT-Sicherheit und Datenschutz

## Datenschutz

- Schutz personenbezogener Daten
  - Vertraulichkeit
  - Verfügbarkeit
  - Integrität

## IT-Sicherheit

- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz aller weiteren geschäftskritischen Informationen
  - Vertraulichkeit
  - Verfügbarkeit
  - Integrität

# IT-Sicherheit und Datenschutz

## Maßnahmen

### **Reine IT-Sicherheit**

Maßnahmen ohne direkte Relevanz für den Datenschutz (z.B. Einhaltung DIN-Normen, Blitzschutz)

### **Reiner Datenschutz**

Spezifische Maßnahmen zum Datenschutz (Meldepflichten, Führen von Verzeichnissen)

### **IT-Sicherheit mit gleichzeitiger Datenschutzrelevanz**

(z.B. Passwortsicherheit, Protokollierung, Sicherheitsbereiche, Zutrittsbeschränkende Maßnahmen, Verschlüsselung)

## Normative Verknüpfung IT-Sicherheit und Datenschutz

- **§ 9 Bundesdatenschutzgesetz und Anlage**  
"Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, **die erforderlich sind**, um die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. **Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.**"

## Normative Verknüpfung IT-Sicherheit und Datenschutz

### ■ § 13 Abs. 7 Telemediengesetz

"Diensteanbieter haben, **soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist**, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

1. Kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
  - Gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ...

gesichert sind. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den **Stand der Technik** berücksichtigen."

## Normative Verknüpfung IT-Sicherheit und Datenschutz

---

### ■ § 109 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz

"Jeder Diensteanbieter hat **erforderliche technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen** zu treffen

1. zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und
2. gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Dabei ist der **Stand der Technik** zu berücksichtigen."

## Normative Verknüpfung IT-Sicherheit und Datenschutz

### ■ Art. 32 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung

"Unter Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten** und der **Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung** sowie der unterschiedlichen **Eintrittswahrscheinlichkeit** und **Schwere des Risikos** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein dem Risiko **angemessenes** Schutzniveau zu gewährleisten;..."

## Interessant auch...

---

### ■ **Art. 32 Abs. 3 EU-DSGVO**

"Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Art. 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen."

## Fazit

---

- IT-Sicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Datenschutzes
- Die aktuellen Entwicklungen um den Datenschutz bieten die Chance das Thema der IT-Sicherheit auch in diesem Umfeld neu zu platzieren und sich aus dieser Sicht aktiv einzubringen.